



Herrn G. Silberschmidt
EDI
BAG
Abteilung Internationale Angelegenheiten
3003 Bern

13. Januar 2006

Vernehmlassung zu den Internationalen Gesundheitsvorschriften

Sehr geehrter Herr Silberschmidt

Das EDI hat mit Versand am 21. Dezember 2005 die Vernehmlassung zum erläuternden Bericht zu den Internationalen Gesundheitsvorschriften (IGV 2005) der WHO eröffnet. Wir danken für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Die Verhinderung von Epidemien ist aus gesundheitspolitischen und volkswirtschaftlichen Gründen wichtig und eine Harmonisierung gewisser Regeln namentlich auch in Entwicklungsländern richtig. Die IGV können somit generell unterstützt werden.

Während auf S. 26 die Schweizer Gesundheitsvorschriften als generell jenen der IGV entsprechend erachtet werden, wird einerseits auf Anpassungen auf Verordnungsstufe und andererseits auf die Revision des EpG verwiesen. Damit die Relevanz der IGV analysiert werden kann, ist die gesetzestechnische Ebene von Anpassungen viel weniger relevant als die Frage nach den vorzunehmenden Veränderungen. Wir bitten deshalb um eine Liste der auf Verordnungsstufe vorzunehmenden Veränderungen und deren Auswirkungen.

Auch wird eine präjudizierende Wirkung der IGV auf die Revision des EpG bei gewissen Harmonisierungsbestrebungen zwar unterstützt, doch darf das weder zu einem Ausbau der Administration noch zu einer Nivellierung der Gebühren nach oben oder einer Ausdehnung des Geltungsbereichs des Epidemiegesetzes, das weiterhin nur auf übertragbare Krankheiten beschränkt werden soll, führen.

Namentlich bei der Administration ist überbordender Perfektionismus zu befürchten. Abgelehnt, u.a. weil im Bericht ungenügend spezifiziert, wird die verwaltungstechnische Umsetzung der IGV mit dem geforderten Kredit- und Personalbedarf. Der Anforderung nach einer jederzeit verfügbaren nationalen IGV-Anlaufstelle ist pragmatisch zu ent-

sprechen; In Anbetracht des föderalen Aufbaus und des bei den Kantonen und allenfalls beim VBS (AZ-Zentrum Spiez) liegenden technischen Know-hows im medizinischen Bereich scheinen zusätzliche Finanzmittel nicht notwendig. Diesbezüglich strikte abgelehnt würde der Einsatz von externen Konsulenten für die Erarbeitung von Notfallplänen etc. - diese Aufgaben sind vom BAG direkt durchzuführen. Für die Wirtschaft hat die Umsetzung der IGV auf der bereits bestehenden Zusammenarbeit mit den Kantonen und zwischen den Bundesbehörden zu erfolgen. Im an Stabsstellen reichen BAG ist eine Person als IVG-Anlaufsstelle zu definieren. Die Reaktion auf die Vogelgrippe hat gezeigt, dass in 'Notfällen' eine Prioritätenverschiebung durchaus zur Freisetzung von personellen Ressourcen führt. Sollte sich in den weiteren Diskussionen ergeben, dass eine nationale Stelle doch dauernd mehr (Personal-) Ressourcen benötigt, ist dies intern beim BAG zu kompensieren.

Schliesslich dürfen die IGV nicht zu einer Ausweitung der Staatshaftung führen. Es ist zuhanden der Materialien der Gerichte in der Botschaft ans Parlament zu betonen und der WHO nötigenfalls mit einem Vorbehalt mitzuteilen, dass die IGV juristisch keine unmittelbare Anwendbarkeit haben, sondern als Ziele des staatlichen Handelns eingesetzt werden.

Wir danken nochmals für die Möglichkeit der Stellungnahme sowie deren Berücksichtigung.

Mit freundlichen Grüssen
economiesuisse

Dr. Rudolf Ramsauer
Vorsitzender der Geschäftsleitung

Dr. Stefan Brupbacher
Issue Manager